

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/11511 –

Entwicklungen Heizungsmarkt und Förderprogramme

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang Mai 2024 hat die Heizungsindustrie die Absatzzahlen für das erste Quartal 2024 vorgestellt (vgl. www.bdh-industrie.de/presse/pressemeldungen/artikel/heizungen-absatz-bricht-im-ersten-quartal-2024-ein). Danach gibt es im ersten Quartal 2024 gegenüber dem Vorjahreszeitraum einen Einbruch von 29 Prozent. Besonders im Bereich der Wärmepumpen wurde ein Minus von 52 Prozent verzeichnet. Die Industrie rechnet im laufenden Jahr mit knapp 200 000 neuen Wärmepumpen. Als Gründe werden u. a. die Verunsicherung aufgrund der Debatte rund um das sog. Heizungsgesetz sowie die Ausgestaltung der neuen Förderprogramme angegeben. Auch die Bundesregierung hat beim Gebäudeenergiegesetz (GEG) Kommunikationsfehler eingeräumt (z. B. www.zeit.de/politik/2023-06/heizungsgesetz-roboter-habeck-gaskrise). Von der Bundesregierung sind aus Sicht der Fragesteller keine Aktivitäten erkennbar, die Verunsicherung bei den Verbrauchern zu beseitigen und Maßnahmen zur Belebung des Heizungsmarktes sowie zur Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor zu ergreifen.

1. Welche Gründe sieht die Bundesregierung für den Absatzeinbruch auf dem Wärmemarkt im Jahr 2024?

Nach Einschätzung der Branchenverbände BDH (Bundesverband der deutschen Heizungsindustrie) und BWP (Bundesverband Wärmepumpe) war das Jahr 2023 ein Rekordjahr beim Absatz von Wärmepumpen (356 000 Stück, Plus von 51 Prozent) sowie beim Gesamtabsatz von Wärmeerzeugern (1,3 Mio. Stück, Plus von 34 Prozent). Mögliche Gründe für den Absatzzrückgang im 1. Quartal 2024 können Vorzieheffekte, die aktuell rückläufige Baukonjunktur und die höheren Zinsen sein.

Mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) sind am 1. Januar 2024 gesetzliche Rahmenbedingungen in Kraft getreten, die erstmals einen klaren Fahrplan für eine Dekarbonisierung aufzeigen und Planungs- und Investitionssicherheit bieten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt Bürgerinnen und Bürger u. a. im Rahmen der Energiewechsel-Kampagne mit vielfältigen Informationen bei der Entscheidungsfindung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 7. Juni 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Auswirkungen wird der Absatzeinbruch und damit die geringere Modernisierungstätigkeit auf die Klimaschutzziele des Wärmemarkts nach Einschätzung der Bundesregierung haben, und welche Maßnahmen sind geplant, um die erkennbar niedrigere Emissionsminderung zu kompensieren, insbesondere in Anbetracht der ebenfalls niedrigen Bau- und Sanierungstätigkeit?

Der Gebäudesektor kann die bislang bestehende Ziellücke bis 2030 aufgrund der im Klimaschutzprogramm 2023 beschlossenen Maßnahmen erheblich verringern. Aus Sicht der Bundesregierung gilt es nun, gemeinsam weiter darauf hinzuwirken, dass diese Maßnahmen die prognostizierten Emissionsminderungen erzielen (siehe auch die Antworten zu den Fragen 8, 21 sowie 22 und 23).

3. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen dem Einbruch der Absatzzahlen im Wärmemarkt und den Unsicherheiten bei der kommunalen Wärmeplanung?

Einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Absatz von Wärmepumpen und der Wärmeplanung sieht die Bundesregierung nicht. Das WPG ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Es ist nun von den Ländern in Landesrecht zu überführen. Parallel haben bereits eine Reihe von Städten und Gemeinden mit der Wärmeplanung begonnen; einzelne haben diese bereits abgeschlossen. Die Wärmeplanung leistet einen Beitrag, Klarheit über die absehbar verfügbaren Energieinfrastrukturen und Wärmeversorgungsoptionen zu erhalten. Damit bietet die kommunale Wärmeplanung Orientierung hinsichtlich der zukünftigen Wärmeversorgung in dem beplanten Gebiet und kann dazu beitragen, diesbezügliche Unsicherheiten auf Seiten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zu reduzieren.

4. Plant die Bundesregierung Änderungen am bestehenden GEG, insbesondere aufgrund europäischer Vorgaben, und wenn ja, welche konkreten Änderungen plant die Bundesregierung?

Die novellierte EU-Gebäuderichtlinie (Energy Performance of Buildings Directive, EPBD) ist im Mai 2024 in Kraft getreten und muss bis Ende Mai 2026 umgesetzt werden. Die Bundesregierung sichtet derzeit die europäischen Vorgaben und prüft, welche Regelungen zu welchen Zeitpunkten umgesetzt werden müssen. Konkrete Änderungen am GEG sind zurzeit nicht geplant.

5. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Heizungsindustrie, dass es derzeit eine große Verunsicherung bei den Verbrauchern gibt?
8. Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um den Wärmepumpenhochlauf wieder in Schwung zu bringen, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind das?

Die Fragen 5 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem GEG, dem WPG und den entsprechenden Förderprogrammen, allen voran der neuen Heizungsförderung in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG), sind die zentralen Rahmenbedingungen für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Deutschland gesetzt. Durch verstärkte Kommunikations- und Informationsangebote werden Bürgerinnen und Bürger bei der Entscheidungsfindung und der Umsetzung des Heizungstausches unterstützt (siehe die Antwort zu den Fragen 22 und 23). Die Bundesregierung geht u. a. aufgrund des gestaffelten Starts der Antragstellung von einer steigenden Nachfrage nach

der neuen Heizungsförderung aus (siehe die Antwort zu Frage 21) und prüft im Übrigen laufend mögliche Ansatzpunkte für künftige Verbesserungen.

6. Plant die Bundesregierung, ihr Ziel von 500 000 neuen Wärmepumpen ab dem Jahr 2024 zu korrigieren (vgl. www.bmwk-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2022/10/Meldung/news2.html#:~:text=500.000%20W%C3%A4rmepumpen%20j%C3%A4hrlich%20ab%202024&text=November%20lud%20die%20Bundesregierung%20deshalb,waren%20es%20gerade%20mal%20154.000), und wenn nein, warum nicht?

Um das Ziel der Dekarbonisierung im Gebäudebereich zu erreichen, muss der Wärmepumpen-Hochlauf gelingen. Trotz der aktuellen Absatzschwäche bestehen weiterhin die Notwendigkeit, gemeinsam mit den Beteiligten der Wärmepumpen-Offensive, allen voran den Herstellern und dem Handwerk, aktiv am Erreichen des gemeinsamen Ziels der Absichtserklärung zu arbeiten, dass jährlich mindestens 500 000 Wärmepumpen verbaut werden.

Im Rahmen der Wärmepumpen-Offensive wurde dabei bereits viel erreicht: Der Rekordabsatz von knapp 360 000 Wärmepumpen im letzten Jahr zeigt, dass wichtige Grundlagen wie Produktionskapazitäten und fachliche Kompetenzen beim Handwerk geschaffen werden konnten, um das Ziel künftig erreichen zu können.

7. Wann plant die Bundesregierung einen weiteren Wärmepumpengipfel mit der Industrie?

Das BMWK befindet sich mit den beteiligten Akteuren im Zuge des Wärmepumpen-Hochlaufs im kontinuierlichen Austausch. Dabei spielen auch weiterhin hochrangige öffentlichkeitswirksame Austauschformate eine Rolle.

9. Inwieweit dämpft der hohe Strompreis in Deutschland nach Einschätzung der Bundesregierung die Nachfrage nach Wärmepumpen?

Die Nachfrage nach Wärmepumpen wird durch verschiedene Aspekte getrieben. Ein wichtiger Aspekt sind die Betriebskosten. Wesentlich bei der Entscheidung für eine Wärmepumpe sind auch die mit Wärmepumpen gewährleistete Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern, die hohe Effizienz von Wärmepumpen, die eine Einheit Strom in etwa drei bis vier Einheiten Wärme verwandeln, und die hohe Versorgungssicherheit. Das ist insbesondere der Fall bei einer kombinierten Nutzung mit einer Photovoltaikanlage und einem Strom- und/oder Wärmespeicher. Die Wärmekosten von Wärmepumpen mit Wärmepumpenstromtarif liegen dank der hohen Effizienz von Wärmepumpen heute bereits deutlich unter denen von Gas- oder Ölheizungen.

10. Teilt die Bundesregierung die Forderung der Heizungsindustrie, die förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der Förderrichtlinie für den Heizungstausch auf 45 000 Euro und die Erhöhung des Klima-Geschwindigkeitsbonus auf 30 Prozent zu erhöhen, und wenn nein, warum nicht?

Die förderfähigen Ausgaben wurden in der neuen BEG-Einzelmaßnahmen-Richtlinie für Wärmeerzeuger für die erste Wohneinheit auf 30 000 Euro pro Antrag begrenzt.

Ziel der Förderung ist es, die Bürgerinnen und Bürger bei Investitionen in erneuerbare-Energien-basierte Wärmeerzeuger (EE-Wärmeerzeuger) zu unterstützen, die ohne Förderung ggf. nicht möglich wären. Die Förderung soll möglichst viele Bürgerinnen und Bürger beim Tausch ihrer Heizung unterstützen. Entsprechend ist eine Begrenzung der förderfähigen Ausgaben geboten, um dieses Ziel mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu erreichen.

Der Klimageschwindigkeits-Bonus ist mit einem Fördersatz von 20 Prozent, der zur Grundförderung von 30 Prozent hinzukommt, aus Sicht der Bundesregierung umfassend bemessen. Für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen, die mit der Förderung insbesondere unterstützt werden sollen, kommt der Einkommens-Bonus hinzu.

Die Förderbedingungen der neuen Heizungsförderung sind mit Fördersätzen von bis zu 70 Prozent insgesamt sehr gut. Dies entspricht auch Rückmeldungen von Verbänden und Wirtschaftsvertretern.

11. Weshalb werden Hybrid-Heizungen, wenn sie nicht H₂-ready sind, und Biomasseheizungen bei der Förderung bezüglich des Klima-Geschwindigkeitsbonus ausgeschlossen, obwohl sie wie Wärmepumpen und Solarthermieanlagen die Anforderungen des GEG erfüllen?

Der Klimageschwindigkeits-Bonus soll den Umstieg auf klimafreundliche Wärmeerzeuger beschleunigen und damit einen zusätzlichen positiven Klimaeffekt erreichen. Er kann von selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern für den Heizungstausch in Wohngebäuden beantragt werden, falls eine funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- oder Nachtspeicherheizung (ohne Anforderung an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme) oder eine funktionstüchtige Gas- oder Biomasseheizung älter als 20 Jahre (seit Inbetriebnahme) ausgetauscht wird.

Zudem dürfen die versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach dem Heizungstausch nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen versorgt werden. Eine Ausnahme gilt u. a. für wasserstofffähige Heizungen.

Für die Errichtung von Biomasseheizungen wird der Klimageschwindigkeits-Bonus dann gewährt, wenn diese mit einer – neuen oder schon bestehenden – solarthermischen Anlage, einer Photovoltaikanlage mit elektrischer Warmwasserbereitung oder einer Wärmepumpe kombiniert werden.

12. Warum wird der Klimabonus beim Austausch von Gasheizungen nur dann gewährt, wenn diese mindestens 20 Jahre alt sind, und spielt aus Klimaschutzgründen nach Ansicht der Bundesregierung das Alter der Heizung eine Rolle?

Jüngere Gas-Brennwertkessel sind effizienter und weniger emissionsintensiv als alte Gasheizungen. Letztere sollten daher zuerst ausgetauscht werden („worst first“). Generell kann bei Heizungen ein Austausch ökonomisch auch dann sinnvoll sein, wenn erst wenige Jahre alte Heizungen ersetzt werden (z. B. bei Ölheizungen).

13. Wäre es mit Blick auf die sich abzeichnende aufschiebende Wirkung der kommunalen Wärmeplanung auf die Entscheidungsfindung der Hausbesitzer hinsichtlich einer Heizungsmodernisierung aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, den Klimabonus zu erhöhen und die Degression bereits im nächsten Jahr einsetzen zu lassen, und würde damit aus Sicht der Bundesregierung dem sich abzeichnenden Attentismus bei der Heizungsmodernisierung entgegengewirkt?

Die in der Frage zum Ausdruck gebrachte These einer „sich abzeichnenden aufschiebenden Wirkung der kommunalen Wärmeplanung“ teilt die Bundesregierung nicht.

Die Förderbedingungen der neuen Heizungsförderung sind mit Fördersätzen von bis zu 70 Prozent sehr gut. Diese Rückmeldung erhält die Bundesregierung auch von Verbänden sowie Wirtschaftsvertreterinnen und Wirtschaftsvertretern. Die neue Förderung braucht Zeit, um am Markt vollumfänglich angenommen zu werden.

Zur Frage einer Erhöhung des Klimageschwindigkeits-Bonus siehe die Antwort zu Frage 10. Die Parameter für die Degression des Klimageschwindigkeits-Bonus sind aus Sicht der Bundesregierung zielführend gesetzt.

14. Ab wann können Eigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter ihre Förderanträge bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellen, und welchen Anteil der Förderanträge werden erfahrungsgemäß von diesen Akteuren gestellt?

Seit 27. Februar 2024 können selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer von Einfamilienhäusern die neue Heizungsförderung bei der KfW beantragen.

Seit 28. Mai 2024 sind Privatpersonen antragsberechtigt, die Eigentümerin bzw. Eigentümer von Mehrfamilienhäusern (mit mehr als einer Wohneinheit) sind sowie Wohneigentumsgemeinschaften (WEG), sofern Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum umgesetzt werden.

Ab voraussichtlich August 2024 können alle Antragstellergruppen Anträge stellen.

Aus den bisherigen Statistiken ist keine Aufteilung nach diesen Akteursgruppen möglich, da die Gruppen nicht deckungsgleich sind. Dennoch lässt sich etwa folgende erwartbare Verteilung der Antragstellerinnen und Antragsteller ableiten:

- Eigentümerinnen und Eigentümer EFH (Antragsstart 27. Februar 2024): 75 Prozent
- Eigentümerinnen und Eigentümer MFH und Wohneigentumsgemeinschaften (WEG) (Antragsstart 28. Mai 2024): 16 Prozent
- Unternehmen und Kommunen (Antragsstart voraussichtlich August 2024): 9 Prozent.

15. Wie viele Anträge auf Heizungsförderung wurden seit Programmstart bei der KfW bisher gestellt, und wie viele davon wurden abschließend bearbeitet?

Mit Stand 26. Mai 2024 wurden insgesamt 27 306 Zusagen für die neue Heizungsförderung erteilt. Durch die automatisierte Antragstellung werden alle eingegangenen Anträge umgehend abschließend bearbeitet.

16. Wieso kommt es bei der Auszahlung der seit dem 27. Februar 2024 geltenden Heizungsförderung zu Verzögerungen bis September, und warum fand dazu keine proaktive Kommunikation im Vorfeld statt?

Die Einreichung von Verwendungsnachweisen und die nach Prüfung erfolgende Auszahlung der Zuschüsse ist ab September 2024 möglich. Dieser Teil des Antragsprozesses wird ebenfalls automatisiert erfolgen. Derzeit erfolgen die technischen Vorbereitungen bei der KfW. Die entsprechende Kommunikation erfolgte frühzeitig z. B. im Rahmen der Veröffentlichung der Merkblätter und der Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ).

Nach bisherigen Erfahrungswerten ist die Zeitspanne zwischen Erhalt des Förderbescheids und Einreichung des Verwendungsnachweises (als Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses) in den meisten Fällen länger als die hier maximal möglichen sechs Monate (von Anfang März bis Anfang September 2024; bei allen späteren Anträgen ist der Zeitraum kürzer).

17. Plant die Bundesregierung eine Zwischenlösung für den Zeitraum des Programmstarts bei der KfW bis zur endgültigen Umsetzung bzw. Auszahlung?

Eine Zwischenlösung ist nicht erforderlich, denn die Einreichung von Verwendungsnachweisen und die darauffolgende Auszahlung der Förderung wird ab September 2024 möglich sein.

Im Rahmen der umfassenden Übergangsregelung zum Heizungstausch ist es für alle Antragstellergruppen bereits seit Inkrafttreten der Richtlinie am 1. Januar 2024 möglich, förderfähige Wärmeerzeuger einzubauen und den Förderantrag nachträglich zu stellen. Diese Regelung gilt für Projekte, die bis zum 30. August 2024 umgesetzt werden. Der Antrag muss dann bis 30. November 2024 gestellt werden.

18. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer je Antrag?

Aufgrund des automatisierten Antragsprozesses beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer je Antrag wenige Minuten.

19. Wie viele Mittel wurden im Jahr 2024 für die Heizungsförderung bereits ausgezahlt?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen. Auszahlungen für die neue Heizungsförderung ab September 2024 werden einen begrenzten Anteil des Barmittelbedarfs im Jahr 2024 ausmachen, der vorrangig auf Zusagen aus den Vorjahren zurückgeht. Bis 31. Mai 2024 sind Ausgaben von rund 5 Mrd. Euro aus dem KTF-Titel 89310 abgeflossen, insbesondere für die Bundesförderung für effiziente Gebäude, davon für BEG-Einzelmaßnahmen rund 1,7 Mrd. Euro und für BEG-Wohngebäude und -Nichtwohngebäude rund 2 Mrd. Euro. Die Differenz ist aufgrund von Verpflichtungen aus den Vorgängerprogrammen abgeflossen.

20. Wie verteilen sich die bisher eingegangenen Anträge auf die unterschiedlichen Heizungsarten?

Bis zum 30. April 2024 wurden Förderzusagen für rund 16 700 Wärmepumpen, rund 4 700 Biomasseheizungen, rund 1 000 solarthermische Anlagen, rund

800 Anschlüsse an bestehende Gebäude- oder Wärmenetze und rund 300 Neuerrichtungen, Erweiterungen oder Umbauten von Gebäudenetzen inklusive der Anschlüsse an diese Netze erteilt.

21. Plant die Bundesregierung, dass aufgrund des sich abzeichnenden geringen Förderantragsvolumens in diesem Jahr, die Fördermittel in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) für 2025 reduziert werden, und wenn ja, wie hoch sind nach derzeitiger Planung die Mittel für 2025?

Die Bundesregierung geht von einer steigenden Nachfrage nach der neuen Heizungsförderung aus: Der Start der neuen Fördersystematik erfolgt aus technischen Gründen gestaffelt. Derzeit sind noch nicht alle Antragsstufen freigeschaltet. Nach dem Start der Antragstellung am 27. Februar für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer von Einfamilienhäusern und für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Vermieterinnen und Vermieter in Mehrfamilienhäusern am 28. Mai steht noch die Freigabe der Antragstellung für Unternehmen, Vermieterinnen und Vermieter von Einfamilienhäusern, für Contractorinnen und Contractoren sowie Kommunen im August aus. Im November soll dann eine IT-gestützte sogenannte Assistenzfunktion freigeschaltet werden, welche es Unternehmen und Dienstleistern ermöglicht, die Anträge vorzubereiten. Schließlich laufen im August und November die Übergangsfristen für die nachträgliche Antragstellung (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns) aus. Daher rechnet die Bundesregierung mit ansteigenden Antragszahlen.

Das Haushaltsaufstellungsverfahren für 2025 ist noch nicht abgeschlossen.

22. Welche Informationsangebote zum neuen Gebäudeenergiegesetz gibt es von der Bundesregierung (bitte einzeln auflisten)?
23. Welche Informationsangebote zur neuen Förderrichtlinie gibt es von der Bundesregierung (bitte einzeln auflisten)?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Informations- und Aktivierungskampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ des BMWK spielt der Umstieg auf Heizen mit erneuerbaren Energien (z. B. mit Wärmepumpen) und die Heizungsförderung eine zentrale Rolle.

Mit der Verabschiedung des GEG im Bundestag am 8. September 2023 wurden umfangreiche Informationen (u. a. in Form von Informationen auf der Webseite www.energiewechsel.de, Publikationen und Videos) über die Energiewechsel-Kampagne bereitgestellt und über verschiedene Kanäle und Kampagnenflights ausgespielt bzw. bundesweit beworben. Im Einzelnen sind dies:

- Landing Page auf www.energiewechsel.de/geg
- Online-Heizungswegweiser zur Ersteinschätzung für Verbraucherinnen und Verbraucher, was beim GEG gilt
- Faktenblatt mit den wichtigsten Fakten zum Gebäudeenergiegesetz und zur BEG-Förderung
- Vier-Seiter „Novelle des Gebäudeenergiegesetzes auf einen Blick“
- Häufige Fragen mit Antworten zum GEG (GEG-FAQ)
- Infografik zum GEG
- Erklärfilme zum GEG und Praxisvideos zum Heizungswechsel

- Pflichtinformation beim Einbau einer neuen Öl- oder Gasheizung nach § 71 Absatz 11 GEG
- Es fanden mehrere Onlineseminare zum GEG für Stakeholder/Multiplikatoren im Rahmen des Dialog Energiewechsel statt.

Mit der Veröffentlichung der Förderrichtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) am 29. Dezember 2023 wurden zahlreiche aktualisierte Informationen über die Energiewechsel-Kampagne bereitgestellt und über verschiedene Kanäle und Kampagnenflights ausgespielt bzw. bundesweit beworben. Im Einzelnen sind dies:

- Landing Page auf www.energiewechsel.de/beg
- Faktenblatt mit den wichtigsten Fakten zum Gebäudeenergiegesetz und zur BEG-Förderung
- Vier-Seiter „Auf einen Blick: Die neue Förderung für den Heizungstausch“
- Infografiken zur BEG
- Erklärfilm zum Antragsprozess der BEG-Förderung
- Häufige Fragen mit Antworten zur BEG (BEG-FAQ)
- Es fanden mehrere Onlineseminare zur BEG für Stakeholder/Multiplikatoren im Rahmen des Dialog Energiewechsel statt.

Die Bundesregierung stellt darüber hinaus auf der Website des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die entsprechenden Inhalte zum Gebäudeenergiegesetz zur Verfügung. Ein weiteres Informationsportal zum GEG betreibt das Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung (BBSR) unter www.bbsr-geg.bund.de.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung den Anstieg beim Einbau von neuen Ölheizungen im ersten Quartal 2024 unter dem Gesichtspunkt, dass im neuen GEG mit der Beratungspflicht nach § 71 Absatz 11 gerade auf die mögliche Preisentwicklung von Öl- und Gasheizungen hingewiesen werden muss?

Entsprechend § 71 Absatz 11 GEG haben BMWK und BMWSB unter Beteiligung der die fachkundigen Personen repräsentierenden Verbände Informationsmaterialien erarbeitet, die über die möglichen wirtschaftlichen Risiken beim Einbau einer neuen Verbrennungsheizung aufklären (u. a. steigende CO₂-Preise, höhere Preise für flüssige/gasförmige grüne Brennstoffe zur Erfüllung der grünen Brennstoffquote). Diese sind als Grundlage für die verpflichtende Beratung vor Einbau einer neuen Verbrennungsheizung zu verwenden. Damit soll sichergestellt werden, dass Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer eine fundierte Entscheidung treffen können.

Die Bundesregierung nimmt die Entwicklung bei den Absatzzahlen für Heizungen zur Kenntnis, zu vermuten sind u. a. Vorzieheffekte. Die Bundesregierung enthält sich jedoch einer Bewertung der Investitionsentscheidung einzelner Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer. Sie wird die Entwicklung beim Absatz von Öl- und Gasheizungen beobachten.